

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 697	06.06.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4183 – 4200		Telefon: 80-94040

Studienordnung

für den Diplomstudiengang Informatik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen

Hochschule Aachen

vom 5. Juli 1999

in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 29.05.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Studienordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Proseminare, Seminare
- § 9 Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 12 Aufbau des Grundstudiums
- § 13 Inhalt des Grundstudiums
- § 14 Leistungsnachweise des Grundstudiums und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

III Hauptstudium

- § 15 Aufbau des Hauptstudiums
- § 16 Inhalt des Hauptstudiums
- § 17 Leistungsnachweise des Hauptstudiums und Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Informatik-Kolloquium

IV Schlussbestimmungen

- § 20 Weiterbildung, Promotion
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

1. Studienplan für das Grundstudium
2. Studienplan für das Hauptstudium

Anhang:

Auskunfts- und Beratungsstellen

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Informatik der RWTH vom 26. März 1997 in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 29.05.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 696 vom 06.06.2002, S. 4165 - 4182) das Studium des Diplomstudiengangs Informatik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der Informatik soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Das Studium der Informatik soll insbesondere auf Tätigkeitsbereiche in Industrie, Forschungsinstituten und öffentlichen Einrichtungen vorbereiten. In einem Teilgebiet der Informatik sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse erwerben. In einem Anwendungsfach werden die Verbindungen zu den Anwendungen der Informatik hergestellt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Diplomstudiengangs Informatik ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Zugangsbedingungen (Bewerbung und Einschreibung) sind etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat¹ der RWTH zu richten. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt.
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Die Einstufung erfolgt nur in ein höheres Semester. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.
- (3) Über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen hinaus bestehen keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind wünschenswert und werden im Verlauf des Studiums unerlässlich, da Englisch das überwiegende Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. Zur Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Studierende der Informatik sollten über ein ausgeprägtes Vorstellungsvermögen, mathematische Abstraktionsfähigkeit und Interesse an algorithmischen und logischen Fragestellungen verfügen. Vorkenntnisse über Programmierung sind nützlich, sollten aber nicht überbewertet werden. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung oder die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel des Studiengangs bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel dagegen in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

- (4) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden vor Studienbeginn Vorbereitungskurse in Informatik und Mathematik abgehalten. Die Teilnahme an diesen Kursen wird empfohlen; sie sind nicht Bestandteil des Studiums. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Sie bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann. Die Regelstudienzeit umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit. Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 157 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (2) Die Studienzeit des Grundstudiums beträgt vier Semester. Der Studienumfang in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern beträgt 86 bis 87 SWS. Hiervon entfallen 51 bis 54 SWS auf Vorlesungen. Die genaue Anzahl der SWS hängt von dem gewählten Anwendungsfach ab (s. § 12 .)
- (3) Die Studienzeit des Hauptstudiums beträgt einschließlich der abschließenden Diplomprüfung fünf Semester. Der Studienumfang in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern beträgt 70 bis 71 SWS. Hiervon entfallen etwa 45 SWS auf Vorlesungen.
- (4) Lehrveranstaltungen in Pflichtfächern sind solche Veranstaltungen, die von allen Studierenden des Diplomstudiengangs Informatik besucht werden müssen. Bei Wahlpflichtfächern sind eine oder mehrere Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Fächerkatalog auszuwählen. Darüber hinaus ist ein Studienumfang von 18 SWS für Wahlfächer vorgesehen, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können. Entsprechende Empfehlungen sind im Personal- und Vorlesungsverzeichnis der RWTH unter - Veranstaltungen für Hörer aller Fakultäten - zu finden.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Das Studium der Informatik sieht als hauptsächliche Formen der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare vor. Diese Veranstaltungen sind wie folgt zu beschreiben:

- **Vorlesung:**
Zusammenhängender Vortrag des Lehrstoffs einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden.
- **Übung:**
Festigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lösung und Diskussion von Aufgaben zum Vorlesungsstoff.
- **Seminar:**
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Im Rahmen eines Seminars werden die Referate von den Studierenden in einem mündlichen Vortrag vorgestellt. Nähere Einzelheiten sind in § 8 geregelt.
- **Praktikum:**
Anwendung fachspezifischer Kenntnisse und Methoden bei der Konzeption, der Implementierung und dem Test von Software- und Hardware-Systemen sowie bei der Durchführung von Experimenten und Messungen.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der DPO als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Informatik werden Leistungsnachweise in Form von Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, Kolloquien, schriftlichen Hausarbeiten, Praktikumsprotokollen und Referaten erbracht.

- In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in angemessener Zeit und unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Fachs Probleme lösen können. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt bis zu vier Stunden. Die regelmäßige Teilnahme an den entsprechenden Übungen wird erwartet.
- In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer Zusammenhänge des Fachs erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen dauern 20 bis 40 Minuten.
- In einem Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Fachs erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- In schriftlichen (semesterbegleitenden) Hausarbeiten wird durch selbständiges Lösen von Aufgaben, die sich auf den Vorlesungsstoff beziehen, eine Festigung und Vertiefung des angebotenen Lehrstoffs nachgewiesen.
- In einem Praktikumsprotokoll sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, fachspezifische Methoden bei der Konzeption, der Implementierung und dem Test von Software- und Hardware-Systemen und bei der Durchführung von Experimenten und Messungen anzuwenden.
- Ein Referat ist ein Vortrag von 45 bis 90 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Aufbereitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Fachs in der Lage sind.

- (2) In § 14 bzw. § 17 ist festgelegt, in welcher Form die in der DPO vorgesehenen Leistungsnachweise für die einzelnen Fächer in der Regel zu erbringen sind. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung werden die Bedingungen für den Erhalt des Leistungsnachweises bekannt gegeben.
- (3) Ort und Zeit der Anmeldung zu Leistungsnachweisen sowie Wiederholungsmöglichkeiten werden durch Aushang mitgeteilt.
- (4) Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie sind bei Nichtbestehen wiederholbar. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. Vor der Wiederholung des Leistungsnachweises kann Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden.
- (5) Konnte aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, ein Leistungsnachweis nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sollen Ersatzaufgaben angeboten oder eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Über den Anspruch entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einzelfall.

§ 8

Proseminare, Seminare

- (1) Im Grund- und Hauptstudium ist der Erwerb von Leistungsnachweisen gemäß § 7 über die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren bzw. Seminaren erforderlich.
- (2) Ein Proseminar dient dazu, die Einarbeitung in schwierige Fragestellungen und die Darstellung komplexer Zusammenhänge einzuüben.
- (3) Die Seminare haben im Rahmen des Hauptstudiums eine zentrale Bedeutung. Sie dienen der Aneignung und Präsentation wissenschaftlicher Erkenntnisse. Darüber hinaus können sie zur Vorbereitung der Anfertigung der Diplomarbeit im Sinne einer Einarbeitung in ausgewählte Gebiete der Informatik dienen.
- (4) Zu beiden Seminarformen ist eine Anmeldung erforderlich, die in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters erfolgen soll. Termin und Ort für die Anmeldung werden durch besonderen Aushang bekannt gegeben. Im Allgemeinen findet eine Vorbesprechung statt, bei der Einzelheiten bezüglich der Durchführung des Seminars mitgeteilt werden.
- (5) Die Zulassung zu den Seminaren des Hauptstudiums setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung oder das Studium im fünften Fachsemester voraus; diese Regelung gilt auch für das Praktikum im Vertiefungsfach.
- (6) Die Zuordnung eines Seminars zur Theoretischen oder Praktischen Informatik oder zum Vertiefungsfach wird per Aushang bekannt gegeben. Die Seminar- bzw. Praktikumscheine des Hauptstudiums sollen bei verschiedenen Lehrpersonen erworben werden.
- (7) Die regelmäßige Teilnahme an den Vortragsveranstaltungen wird erwartet.

§ 9 Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu den einzelnen Fachprüfungen erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA). Sie kann ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden.
- (2) Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung finden jeweils nach der Vorlesungszeit eines Semesters statt. Die entsprechenden Anmeldetermine werden durch Aushang mitgeteilt; sie liegen etwa ein bis zwei Monate vor dem Ende der Vorlesungszeit. Weitere Einzelheiten der Diplom-Vorprüfung sind durch die §§ 12 bis 14 sowie die §§ bis 16 DPO geregelt.
- (3) Die Termine der mündlichen Diplomprüfungen sind nach Absprache mit den Prüfenden frei wählbar. Die Anmeldung erfolgt frühestens sechs und spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin im ZPA. Sind nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 18 DPO mehrere Prüfungen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten abzulegen, so erfolgt die Anmeldung zu allen Prüfungen gemeinsam. Die in Satz 2 genannte Meldefrist bezieht sich dabei auf den Termin der ersten Prüfung. Weitere Einzelheiten der Diplomprüfung sind durch die §§ 15 bis 17 sowie die §§ bis 27 DPO geregelt.
- (4) Prüfungen zur Notenverbesserung im Rahmen des Freiversuchs (§ 24 DPO) sind innerhalb von vier Monaten nach der bestandenen Fachprüfung abzulegen.
- (5) Beim Versäumnis einer Prüfung oder einer Frist infolge einer Erkrankung soll im ZPA unverzüglich ein Attest eingereicht werden. Hierdurch verlängert sich die Frist um den attestierten Zeitraum der Krankheit.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in demselben Studiengang ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in demselben Studiengang erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Die Gleichwertigkeit kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen dem Prüfungsausschuss lediglich vorgelegt werden. Beantragt werden muss dagegen die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers getroffen.

§ 11**Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung**

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt, im zweiten Fall auch die Fachstudienberatung für Auslandsstudien.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen, insbesondere auch für ausländische Studierende, führt die Fachstudienberatung für Informatik durch. Weitere Informationen und Beratung erteilt die Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik.
- (4) Informationsveranstaltungen für Studierende des Grundstudiums und des Hauptstudiums finden zu Beginn jedes Semesters statt. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt.
- (5) In den ggf. durch die Fachschaft angebotenen Erstsemestertutorien werden Anfängerinnen und Anfänger durch Studierende höherer Semester beraten. Dadurch soll das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld erleichtert werden. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

II Grundstudium**§ 12****Aufbau des Grundstudiums**

- (1) Im Grundstudium sollen sich die Studierenden die erforderlichen allgemeinen Fachgrundlagen, methodischen Vorgehensweisen und Lerntechniken aneignen, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Wesentliche Bedeutung für ein erfolgreiches Grundstudium hat die intensive Beteiligung an den Übungen und Praktika. Diese Veranstaltungen sind für die Studierenden die erste Kontrolle, ob sie die notwendige Eignung für das Studienfach Informatik besitzen. Von anfänglichen Schwierigkeiten sollte man sich jedoch nicht entmutigen lassen, denn sie deuten nicht unbedingt auf mangelnde Eignung hin. In Zweifelsfällen sollte man sich an eine Lehrperson oder die Fachstudienberatung wenden.
- (2) Das Grundstudium umfasst die folgenden Pflichtfächer, die nach Maßgabe des Studienplans (s. Anlage 1) angeboten werden und die gleichzeitig die Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung darstellen:
 - Informatik I
 - Informatik II
 - Informatik III
 - Mathematik I
 - Mathematik II
 - Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre oder Elektrotechnik oder Mathematik oder Physik nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann als Anwendungsfach ein anderes auf Informatik bezogenes Fach aus dem Bereich der an der RWTH vertretenen Studienfächer, wie z. B. Maschinenbau oder Medizin, gewählt werden. Dazu ist in Zusammenarbeit mit einer Lehrperson aus dem jeweiligen Fachgebiet ein detaillierter Studienplan zu erstellen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

- (3) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

Inhalt des Grundstudiums

- (1) Zum Fach Informatik I gehören die beiden Vorlesungen „Programmierung“ sowie „Datenstrukturen und Algorithmen“, welche jeweils vier SWS umfassen und durch Übungen im Umfang von zwei SWS ergänzt werden. Sie vermitteln grundlegende Techniken zur systematischen Programmierung sowie zur Verwendung und Analyse von Datenstrukturen und darauf operierender Algorithmen. Die Diplom-Vorprüfung in Informatik I besteht aus zwei zweistündigen Klausurarbeiten über Programmierung sowie Datenstrukturen und Algorithmen.
- (2) Zum Fach Informatik II gehören die beiden Vorlesungen „Rechnerstrukturen“ (vier SWS) und „Systemprogrammierung“ (zwei SWS), welche jeweils durch Übungen im Umfang von zwei SWS ergänzt werden. Sie behandeln die Architektur von Rechnersystemen und die maschinennahe Programmierung. Die Diplom-Vorprüfung in Informatik II besteht aus zwei zweistündigen Klausurarbeiten über Rechnerstrukturen sowie Systemprogrammierung.
- (3) Zum Fach Informatik III gehören die beiden Vorlesungen „Berechenbarkeit und Komplexität“ sowie „Automatentheorie und Formale Sprachen“, welche jeweils drei SWS umfassen und durch Übungen im Umfang von einer SWS ergänzt werden. Sie behandeln theoretische Modelle zur Beschreibung und Analyse von Berechnungsprozessen und Formalen Sprachen. Die Diplom-Vorprüfung in Informatik III besteht aus zwei zweistündigen Klausurarbeiten über Berechenbarkeit und Komplexität sowie Automatentheorie und Formale Sprachen.
- (4) Zum Fach Mathematik I gehören die Vorlesung „Analysis für Informatiker“ (vier SWS), ergänzt durch Übungen im Umfang von zwei SWS, und die beiden Vorlesungen „Differentialgleichungen und Numerik“ sowie „Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik“, welche jeweils drei SWS umfassen und durch Übungen im Umfang von einer SWS ergänzt werden. Sie geben eine Einführung in die Theorie reeller Zahlen, Differential- und Integralrechnung, numerische Verfahren sowie Grundlagen der Stochastik. Die Diplom-Vorprüfung in Mathematik I besteht aus zwei zweistündigen Klausurarbeiten über Differentialgleichungen und Numerik sowie Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik.
- (5) Zum Fach Mathematik II gehören die Vorlesung „Lineare Algebra I“ (vier SWS), ergänzt durch Übungen im Umfang von zwei SWS, und die beiden Vorlesungen „Diskrete Strukturen“ sowie „Mathematische Logik“, welche jeweils drei SWS umfassen und durch Übungen im Umfang von einer SWS ergänzt werden. Sie geben eine Einführung in die algebraischen Grundstrukturen, diskrete Mathematik, Aussagen- und Prädikatenlogik sowie Beweiskalküle. Die Diplom-Vorprüfung in Mathematik II besteht aus zwei zweistündigen Klausurarbeiten über Lineare Algebra I sowie Diskrete Strukturen.
- (6) Zum Grundstudium gehören ferner die Vorlesung „Elektronische Grundlagen für Informatiker“ (drei SWS), ergänzt durch Übungen im Umfang von einer SWS, ein Proseminar zur Informatik (zwei SWS) sowie ein Software- und ein Hardware-Praktikum (jeweils drei SWS). Die Teilnahme am Software-Praktikum setzt die Vorlage des Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung „Programmierung“ voraus.
- (7) Zum Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre gehören die Vorlesung „Buchhaltung und Abschluss“ (eine SWS), ergänzt durch Übungen im Umfang von einer SWS, und die vier Vorlesungen im Umfang von je zwei SWS „Grundzüge der Produktionswirtschaft“ (zwei SWS Übungen), „Grundzüge der Beschaffungs- und Absatzwirtschaft“ (eine SWS Übungen), „Grundzüge des internen Rechnungswesens“ (zwei SWS Übungen) sowie „Grundzüge des externen Rechnungswesens“ (zwei SWS Übungen). Sie vermitteln Grundkenntnisse aus der Betriebswirtschaftslehre. Die Diplom-Vorprüfung im Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre besteht aus einer ein- und eineinhalbstündigen Klausurarbeit über Grundzüge der Produktions-, Beschaffungs- und Absatzwirtschaft und aus einer zweistündigen Klausurarbeit über Grundzüge des internen und externen Rechnungswesens und Buchhaltung.

- (8) Zum Anwendungsfach Elektrotechnik gehören die Vorlesung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“ (zwei SWS), die beiden Vorlesungen „Grundgebiete der Elektrotechnik II“ (vier SWS) und „Grundgebiete der Elektrotechnik IV“ (drei SWS), wobei die beiden ersten jeweils durch Übungen im Umfang von zwei SWS ergänzt werden, sowie das „Elektrotechnische Praktikum III“ im Umfang von drei SWS. Diese Veranstaltungen vermitteln Grundkenntnisse aus der Elektrotechnik. Die Diplom-Vorprüfung im Anwendungsfach Elektrotechnik besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit über Grundgebiete der Elektrotechnik II und IV.
- (9) Zum Anwendungsfach Mathematik gehören die Vorlesung „Algebra I“ und eine der Vorlesungen „Analysis III“ oder „Analysis IV“ oder „Funktionentheorie“ oder „Numerische Analysis III“ nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche jeweils vier SWS umfassen und durch Übungen im Umfang von zwei SWS ergänzt werden, sowie eine Vorlesung aus der Angewandten Mathematik im Umfang von mindestens drei SWS, welche durch Übungen im Umfang von mindestens einer SWS ergänzt wird und von der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Rücksprache mit der oder dem Prüfenden zu wählen ist. Diese Veranstaltungen vermitteln vertiefte Grundkenntnisse aus der Mathematik. Die Diplom-Vorprüfung im Anwendungsfach Mathematik besteht aus einer mündlichen Prüfung über die Inhalte der im Grundstudium gewählten Vorlesungen.
- (10) Zum Anwendungsfach Physik gehören die beiden Vorlesungen „Physik I“ und „Physik II“ , welche jeweils vier SWS umfassen und durch zweistündige Übungen ergänzt werden, sowie das „Physikalische Praktikum für Informatiker“ im Umfang von vier SWS. Diese Veranstaltungen vermitteln Grundkenntnisse aus der Physik. Die Diplom-Vorprüfung im Anwendungsfach Physik besteht aus einer mündlichen Prüfung über Physik I und II.

§ 14

Leistungsnachweise des Grundstudiums und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 DPO werden nach Maßgabe der §§ 7 und 8 in folgender Weise erbracht:

- in Form von schriftlichen Hausarbeiten und Klausuren:
 - Übungen in Programmierung
 - Übungen in Elektronische Grundlagen
 - Übungen in Analysis für Informatiker
 - Übungen in Lineare Algebra I
 - Übungen in Mathematische Logik
 - ggf. Übungen in Elektrotechnik II
 - ggf. Übungen in Algebra I oder Analysis III oder Analysis IV oder Funktionentheorie oder Numerische Analysis III
 - ggf. Übungen in einer vierstündigen Lehrveranstaltung aus der angewandten Mathematik
 - ggf. Übungen in Physik II für Physiker
- in Form von Praktikumsprotokollen:
 - Software-Praktikum
 - Hardware-Praktikum
 - ggf. Elektrotechnisches Praktikum III
 - ggf. Physikalisches Praktikum für Informatiker
- in Form eines Referats:
 - Proseminar zur Informatik.

Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Übungen, Praktika und Seminaren wird erwartet.

III Hauptstudium

§ 15

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden das Studium der Grundlagen der Informatik fortsetzen und in Teilgebieten der Informatik vertiefte Kenntnisse erwerben. Hierbei sind sowohl Gebiete der Theoretischen Informatik als auch der Praktischen Informatik angemessen zu berücksichtigen. In einem Vertiefungsfach können die Studierenden in weitem Rahmen das Studium selbst gestalten und eigene Schwerpunkte setzen; dieses Fach kann auch auf das Themengebiet der Diplomarbeit vorbereiten. Das Studium des Anwendungsfachs soll die Fähigkeit vermitteln, Verbindungen mit benachbarten Wissenschaften oder Anwendungsbereichen herzustellen. Die selbständig zu bearbeitende Diplomarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Darüber hinaus können die Studierenden gemäß § 22 DPO in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächer) eine Prüfung ablegen.
- (2) Das Hauptstudium umfasst die Ausbildung in den folgenden Prüfungsfächern der Diplomprüfung:
 - Theoretische Informatik
 - Praktische Informatik
 - Vertiefungsfach
 - Anwendungsfach gemäß § 12 Abs. 2.

Wird bei der Diplomprüfung ein anderes Anwendungsfach als das der Diplom-Vorprüfung gewählt, so sind die in § 17 Abs. 2 DPO geforderten Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 16

Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Das Fach Theoretische Informatik umfasst Veranstaltungen im Umfang von 18 SWS, darunter ein Seminar über Theoretische Informatik. Die mündliche Diplomprüfung im Fach Theoretische Informatik erstreckt sich auf mindestens drei Gebiete, wobei die zugrundegelegten Vorlesungen zwölf SWS umfassen.
- (2) Das Fach Praktische Informatik umfasst Veranstaltungen im Umfang von 18 SWS, darunter ein Seminar über Praktische Informatik. Die mündliche Diplomprüfung im Fach Praktische Informatik erstreckt sich auf mindestens drei Gebiete, wobei die zugrundegelegten Vorlesungen zwölf SWS umfassen.
- (3) Das Vertiefungsfach umfasst Veranstaltungen im Umfang von 19 SWS, darunter ein Seminar oder Praktikum über das Vertiefungsfach sowie Übungen im Umfang von mindestens zwei SWS. Die mündliche Diplomprüfung im Vertiefungsfach erstreckt sich auf mindestens drei Gebiete, wobei die zugrundegelegten Vorlesungen zwölf SWS umfassen und einen thematischen Zusammenhang erkennen lassen. Die Liste der möglichen Vertiefungsbereiche wird per Aushang bekannt gegeben.
- (4) Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zur Theoretischen oder Praktischen Informatik oder zum Vertiefungsfach wird per Aushang bekannt gegeben.
- (5) Das Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre umfasst Veranstaltungen im Umfang von 15 SWS, darunter die beiden zweistündigen Vorlesungen „Grundzüge der Personal-, Material- und Anlagewirtschaft“ und „Grundzüge der Finanzwirtschaft“, welche durch zwei- bzw. einstündige Übungen ergänzt werden. Die mündliche Diplomprüfung im Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf einen der per Aushang bekannt gegebenen Wahlpflichtbereiche im Umfang von acht SWS.

- (6) Die Anwendungsfächer Elektrotechnik, Mathematik und Physik umfassen Veranstaltungen im Umfang von 15, 16 bzw. 16 SWS. Die mündliche Diplomprüfung in diesen Anwendungsfächern erstreckt sich auf Vorlesungen mit einem Gesamtumfang von mindestens zehn SWS.
- (7) Eine Vorlesung darf Gegenstand höchstens einer Prüfung sein. Nach Absprache mit der dem Prüfenden können in besonderen Fällen Prüfungsgebiete auch auf andere Weise festgelegt werden als durch bestimmte Vorlesungen. Die gewählten Prüfungsgebiete werden im Prüfungsverfahren aktenkundig gemacht und können auf Wunsch der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich bestätigt werden.
- (8) Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung können als „Freiversuch“ abgelegt werden, wenn die Prüfung zu dem in der DPO vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wird und das Studium bisher nicht unterbrochen wurde. Bei erfolglosem „Freiversuch“ gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Einzelheiten sind in § 24 DPO geregelt.
- (9) Studierende sollten sich frühzeitig nach der Diplom-Vorprüfung durch persönliche Kontaktaufnahme mit Lehrpersonen über mögliche Studienschwerpunkte und damit zusammenhängende Prüfungsgebiete sowie über Möglichkeiten für die Anfertigung einer Diplomarbeit informieren.

§ 17

Leistungsnachweise des Hauptstudiums und Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt u. a.
- die bestandene Diplom-Vorprüfung und
 - die Vorlage der Leistungsnachweise nach Absatz 2
- voraus.
- (2) Die für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 DPO werden nach Maßgabe der §§ 7 und 8 in folgender Weise erbracht:
- im Seminar über Theoretische Informatik als Referat
 - im Seminar über Praktische Informatik als Referat
 - im Seminar oder Praktikum über das Vertiefungsfach als Referat bzw. Praktikumsprotokoll
 - in den Übungen im Vertiefungsfach als Klausur oder mündliche Prüfung oder Kolloquium; zusätzlich können schriftliche Hausarbeiten verlangt werden.
 - Der Leistungsnachweis im Teilgebiet Betriebliche Faktoren (Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre) ist ggf. als Klausur über Grundzüge der Personal-, Material-, Anlagen- und Finanzwirtschaft zu erbringen.

Die beiden Leistungsnachweise im Vertiefungsfach müssen bei der bzw. dem Prüfenden des Vertiefungsfachs erworben oder entsprechend anerkannt werden. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Übungen, Praktika und Seminaren wird erwartet.

§ 18

Diplomarbeit

- (1) Da die Diplomarbeit häufig Kenntnisse aus speziellen Vorlesungen voraussetzt, ist eine frühzeitige Orientierung über die verschiedenen Themengebiete der Informatik empfehlenswert.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Anmeldung im ZPA. Die Zeit von der Ausgabe des Diplomarbeitsthemas bis zur Abgabe beträgt höchstens sechs Monate. Soll die Diplomarbeit in einer anderen Fakultät oder außerhalb der Hochschule angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Weitere Einzelheiten regeln §§ 19 und 20 DPO.

**§ 19
Informatik-Kolloquium**

Während der Vorlesungszeit findet in der Regel einmal wöchentlich ein Informatik-Kolloquium statt, in welchem eingeladene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über aktuelle Themen der Informatik vortragen. Der Besuch dieser Veranstaltungen wird nachdrücklich empfohlen.

IV Schlussbestimmungen

**§ 20
Weiterbildung, Promotion**

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit zur Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der RWTH zu entnehmen. Die frühzeitige Kontaktaufnahme mit einer Betreuerin bzw. einem Betreuer wird dringend empfohlen.

**§ 21
Übergangsbestimmungen**

Für diese Studienordnung gelten die Übergangsbestimmungen des § 30 DPO entsprechend.

**§ 22
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 23.01.2002 und meiner Genehmigung vom heutigen Tage.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.05.2002

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1 - Studienplan für das Grundstudium

Allgemeiner Teil

	Sem.	Vorlesung
Informatik I	1	Programmierung (V4,Ü2)*
	2	Datenstrukturen u. Algorithmen (V4,Ü2)
Informatik II	2	Rechnerstrukturen (V4,Ü2)
	3	Systemprogrammierung (V2,Ü2)
Informatik III	3	Berechenbarkeit u. Komplexität (V3,Ü1)
	4	Automatentheorie u. Formale Sprachen (V3,Ü1)
Weitere Veranstaltungen	3	Elektron. Grundlagen f. Informatiker (V3,Ü1)*
	3	Proseminar (3. oder 4. Sem.) (V-,Ü2)*
	4	Softwarepraktikum (3. oder 4. Sem.) (V-,Ü3)*
	4	Hardwarepraktikum (V-,Ü3)*
Mathematik I	1	Analysis f. Informatiker (V4,Ü2)*
	2	Differentialgleichungen u. Numerik (V3,Ü1)
	4	Einführung in die Stochastik für Informatiker(V3,Ü1)
Mathematik II	1	Lineare Algebra I (V4,Ü2)*
	2	Diskrete Strukturen (V3,Ü1)
	3	Mathematische Logik (V3,Ü1)*

Zeichenerklärung: *Leistungsnachweis erforderlich

Anwendungsfächer

Betriebswirtschaftslehre:

Sem.	Vorlesung
1	Buchhaltung u. Abschluss(V1,Ü1)
2	Grundz. d. int. Rechnungswesens(V2,Ü2)
2	Grundz. d. ext. Rechnungswesens(V2,Ü2)
3	Grundz. d. Produktionswirtsch.(V2,Ü2)
3	Grundz. d. Beschaffungs- u. Absatzwirtsch.(V2,Ü1)

Elektrotechnik:

Sem.	Vorlesung	Leistungsnachweis
1	Elektrotechnik I(V2,Ü2)	
2	Elektrotechnik II(V4,Ü2)	erforderlich
4	Elektrotechnisches Praktikum III(V-,Ü3)	erforderlich
4	Elektrotechnik IV(V4,Ü2)	

Mathematik:

Sem.	Vorlesung	Leistungsnachweis
3	Algebra I(V4,Ü2)	
3	Analysis III oder Analysis IV (im 4. Semester)(V4,Ü2)	notwendig falls keiner in Algebra I
4	Funktionenth./Num. Analysis III (Weitere Vorl. a. d. angew. Math.)(V3,Ü1) oder (V2,Ü2)	erforderlich

Physik:

Sem.	Vorlesung	Leistungsnachweis
1	Physik I (f. Phys. u. Lehramtskand.)(V4,Ü2)	
2	Physik II (f. Phys. u. Lehramtskand.)(V4,Ü2)	erforderlich
4	Physikalisches Praktikum (f. Inform.)(V-,Ü4)	erforderlich

Anlage 2

Studienplan für das Hauptstudium

Um eine genügend breit angelegte Fachkenntnis zu erreichen, sollen in den vier Fächern der Diplomprüfung Lehrveranstaltungen im Umfang von 71 bis 72 SWS besucht werden. Als Orientierung diene die folgende Aufgliederung:

- Theoretische Informatik:
 - Vorlesungen und Übungen im Umfang von 16 SWS, ein Seminar im Umfang von zwei SWS
 - Praktische Informatik:
 - Vorlesungen und Übungen im Umfang von 16 SWS, ein Seminar im Umfang von zwei SWS
 - Vertiefungsfach:
 - Vorlesungen und Übungen im Umfang von 17 SWS, ein Seminar oder ein Praktikum im Umfang von zwei SWS
- Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre:
 - Vorlesung und Übungen zu "Grundzüge der Personal-, Material- und Anlagenwirtschaft" (vier SWS)
 - Vorlesung und Übungen zu "Grundzüge der Finanzwirtschaft" (drei SWS)
 - Veranstaltungen eines Wahlpflichtbereichs (acht SWS)
- Anwendungsfach Elektrotechnik:
 - Vorlesungen und Übungen im Umfang von 15 SWS
 - Anwendungsfach Mathematik und Physik:
 - Vorlesungen und Übungen im Umfang von 16 SWS.

Anhang - Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen Tel: 0241/80-1
<http://www.rwth-aachen.de>

Vorsitzender Diplomprüfungsausschuss

Prof. Juraj Hromkovic
Lehrstuhl für Informatik I, Ahornstr. 55, 52074 Aachen
Tel: 80-21020

Stellvertretender Vorsitzender Diplomprüfungsausschuss

Prof. Dr. B.R. Haverkort
Lehr- und Forschungsgebiet Verteilte Systeme, Ahornstr. 55, 52074 Aachen Tel: 80-21430
Email:haverkort@ivs.informatik.rwth-aachen.de
<http://www-ivs.informatik.rwth-aachen.de/~haverkort>

Berater Informatik allgemein

Dr. Walter Unger
Lehrstuhl für Informatik I, Ahornstr. 55Raum: 4022 Tel: 80-21022 Ansonsten: Anmeldung über die
WWW-Seite der Studienberatung
Email:studienberater@informatik.rwth-aachen.de
<http://www-i1.informatik.rwth-aachen.de/stube/termin.html>

Berater Auslandsstudien

Tim Seipold und Ralf Wienzek
Lehrstuhl für Informatik IV, Ahornstr. 55Raum: 4106 Tel: 0241-80-21416
Email:astube@informatik.rwth-aachen.de
<http://www-i4.informatik.rwth-aachen.de/ausland/index.html>

Beauftragter für das Mentorenprogramm

Prof. Dr. H. Lichter
Lehr- und Forschungsgebiet Informatik III, Ahornstr. 55, 52074 Aachen Tel: 0241-80-21330
Email:lichter@informatik.rwth-aachen.de
<http://www-lufgi3.informatik.rwth-aachen.de/>

Ansprechpartner für den Master-Studiengang

Dr. Ralf Klamma
Informatik V, RWTH Aachen, Ahornstr. 55, D-52056 Aachen Tel: 80-21513
Email:msc-pgn@informatik.rwth-aachen.de
<http://www-i5.informatik.rwth-aachen.de/msc>

Zentrale Studienberatung

(Allgemeine und fachübergreifende Fragen, psychologische Beratung)
Templergraben 83, 52062 Aachen Tel: 80-94050/51
Sprechzeiten: Mo,Di,Do,Fr 8.30-12.30 Uhr, Mo 15-16 Uhr, Mi 15-17.30 Uhr
Email:zsb@zhv.rwth-aachen.de
http://www.rwth-aachen.de/zentral/abt14_leitseite.htm

Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik

Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik (Vertretung der Studierenden)

Karmanstr. 7, 3. Stock, 52062 Aachen Tel: 80-94506

Sprechzeiten zur Vorlesungszeit: Mo-Fr 12-14 Uhr

Sprechzeiten zur Vorlesungsfreizeit: Di und Do 12-14 Uhr

Email:fs@fsmpt.rwth-aachen.de

<http://www.fsmpt.rwth-aachen.de>

Studierendensekretariat

(Einschreibung, Rückmeldung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation etc.)Wüllnerstr. 1, 52062 Aachen, Tel: 80-94 214

Sprechzeiten zur Vorlesungszeit: Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr und Mi 13-16 Uhr sowie nach Vereinbarung

Email:StudSek@zhv.rwth-aachen.de

http://www.rwth-aachen.de/zentral/abt12_leitseite.htm

Zentrales Prüfungsamt (ZPA)

(Organisatorische Abwicklung von Diplom-Vor- und Diplomprüfungen)Großes Hörsaalgebäude (Audimax), Ecke Wüllnerstr./Schinkelstr., 52062 Aachen, Tel: 80 – 94338

zur Vorlesungszeit: Mo-Fr 10-12 Uhr, Do 14-15:30 Uhr

Email:hermann.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

http://www.rwth-aachen.de/zentral/abt13_leitseite.htm

Akademisches Auslandsamt (AAA)

(Studienaufenthalte im Ausland, Finanzierungsmöglichkeiten)

Ahornstr. 55, 52074 Aachen, Tel: 80—24125

Sprechzeiten zur Vorlesungszeit: Mo, Di, Do, Fr 10:00-12:30 Uhr und nach Vereinbarung

Email:international@aaa.rwth-aachen.de

http://www.rwth-aachen.de/zentral/dez2_leitseite.htm

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

(Hochschulpolitische Fragen, Rechts-, Sozial- und BAföG-Beratung, Zimmervermittlung etc.)

Turmstr. 3, 52072 Aachen, Tel: 80—93792

Sprechzeiten zur Vorlesungszeit: Mo-Fr 10-14 Uhr

Sprechzeiten zur Vorlesungsfreizeit: Di und Do 10-14 Uhr

Email:asta@asta.rwth-aachen.de

<http://www.asta.rwth-aachen.de>

Studentenwerk (Wohnheime)

Turmstr. 3, 52072 Aachen, Tel: 8884-400

Sprechzeiten: Mo-Fr 9:30-12:30 Uhr und Di, Do 14-15:30 Uhr

<http://www.studentenwerk-aachen.de>

Studentenwerk**Amt für Ausbildungsförderung (BAföG)**

Turmstr. 3, 52072 Aachen, Tel.: 8884-0

Sprechzeiten: Mo-Do 8:00-13:00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 08.00-13:00 Uhr

<http://www.studentenwerk-aachen.de>

Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

Karmanstr. 9, 3. Etage, 52062 Aachen Raum 314, Tel: 80-93576

Sprechzeiten: Mo-Do 10.00 -12.00 Uhr

Email:Gleichstellungsbeauftragte@rwth-aachen.de

http://www.rwth-aachen.de/zentral/gsb_leitseite.htm

Beratung schwerbehinderter Studierender

Herr M. Hohenstein
Abt. 1.5, Zi. 062, Templergraben 55, 52062 Aachen, Tel: 80—94018
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Rechnerbetrieb Informatik

(Vergabe von Benutzerkennungen)
Ahornstr. 55, 52074 Aachen Tel: 0241/80-21031,-21032,-21033,-21035
Sprechzeiten: <http://www.informatik.rwth-aachen.de/Pool>
Email: rbi@informatik.rwth-aachen.de
<http://www.informatik.rwth-aachen.de/rbi.html>

Rechnerpool der Fachgruppe Informatik

Ahornstr. 55, 52074 Aachen, Raum: 4U18 (im Keller unterhalb des Informatiktraktes)
Sprechzeiten: Mo-Do 9-19 Uhr, Fr 9-17 Uhr
Ansonsten: Terminalberatung: Tel. 80-21038

Bibliothek der Fachgruppe Informatik

Ahornstr. 55, 52074 Aachen, Raum 4001-4007, Tel: 80-21025
Sprechzeiten: Mo-Fr: 9.00-20.00 Uhr
Email: biblio@informatik.rwth-aachen.de
<http://www-bib.informatik.rwth-aachen.de>

Hauptbibliothek

Templergraben 61, 52062 Aachen, Tel: 80-94445
<http://www.bth.rwth-aachen.de>

Lehrbuchsammlung

Wüllnerstr. 3, 52062 Aachen, Tel: 80-94496
Sprechzeiten: Mo-Do 8:30-16:30 Uhr, Fr 8:30-14:00 Uhr
Sprechzeiten zur Vorlesungsfreienzeit: Mo-Fr 8:30-13:00 Uhr

Bibliothek der Fachgruppe Mathematik

Templergraben 55, 52062 Aachen, Tel: 80-94512
Sprechzeiten: Mo-Do 8:15-12 und 13-17:30 Uhr, Fr 8:15-12 Uhr
Email: bibl@iram.rwth-aachen.de
<http://www.iram.rwth-aachen.de/~bibl/indexd.html>